

Bundesgesetz über Bauprodukte

(BauPG)

vom ...

Die Schweizerische Bundesversammlung,
gestützt auf die Artikel 95, 97 und 101 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

.....

Art. 1 Gegenstand, Zweck und Vorbehalt anderer Bundesgesetze

¹ Dieses Gesetz regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten und ihre Bereitstellung auf dem Markt.

² Mit diesem Gesetz soll die Sicherheit von Bauprodukten gewährleistet und der grenzüberschreitende freie Warenverkehr erleichtert werden.

³ Vorschriften in chemikalien-, gewässerschutz-, umweltschutz- und energierechtlichen Erlassen, die Inhaltsstoffe von Bauprodukten betreffen, bleiben vorbehalten. Auf Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm erfasst werden oder für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist, nicht anwendbar sind Vorschriften in solchen Erlassen:

- a. die Konformitätsbewertungs-, Inspektions-, Zertifizierungs-, Prüf-, Anmelde- oder Zulassungsverfahren festlegen, die von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes abweichen oder die in diesen Bestimmungen nicht vorgesehen sind;
- b. soweit nach dem vorliegenden Gesetz und seinen Ausführungsvorschriften Schwellenwerte und Leistungsstufen oder -klassen in Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011³ festgelegt werden.

SR

¹ SR **101**

² BB1

³ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

Variante I

⁴ Auf Bauprodukte, die nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsvorschriften in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden ist das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009⁴ über die Produktesicherheit nicht anwendbar. Hingegen bleibt es anwendbar:

- a. soweit das betreffende Produkt gemäss anderen technischen Vorschriften nicht als Bauprodukt in Verkehr gebracht wird, oder
- b. soweit Bestandteile von Bauprodukten betroffen sind, die nicht spezifisch für die Verwendung in Bauprodukten konzipiert werden.

Variante II

⁴ Soweit dieses Gesetz Bestimmungen enthält, mit denen das gleiche Ziel wie mit dem Bundesgesetz vom 12. Juni 2009⁵ über die Produktesicherheit (PrSG) verfolgt wird, so kommt das PrSG nicht zur Anwendung.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

1. "Bauprodukt": jedes Produkt, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt;
2. "Bausatz": ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller in Verkehr gebracht wird als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden;
3. "Bauwerk": Baute sowohl des Hochbaus als auch des Tiefbaus;
4. "wesentliche Merkmale": diejenigen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke beziehen;
5. "Leistung eines Bauprodukts": die Leistung in Bezug auf die relevanten wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, die in Stufen, Klassen oder einer Beschreibung ausgedrückt wird;
6. "Leistungsstufe": das Ergebnis der Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale, ausgedrückt als Zahlenwert;

⁴ SR 930.11

⁵ SR 930.11

7. "Leistungsklasse": eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Bauprodukts, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird;
8. "Schwellenwert": die Mindest- oder Höchstleistungsstufe eines wesentlichen Merkmals eines Bauprodukts;
9. "Produkttyp": der deklarierte Satz der repräsentativen Leistungsstufen oder Leistungsklassen der wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, das unter Verwendung einer bestimmten Kombination von Rohstoffen oder anderer Bestandteile in einem bestimmten Produktionsprozess hergestellt wird;
10. „technische Spezifikation“: ein Schriftstück, das die Methoden und die Kriterien zur Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale, einschliesslich des Aspekts der Sicherheit für die Verwenderin oder den Verwender, enthält;
11. „technische Norm“: eine technische Spezifikation zur wiederholten oder ständigen Anwendung, die von einem nationalen oder internationalen Normungsgremium angenommen wurde;
12. "harmonisierte technische Norm": eine technische Norm, die auf der Grundlage eines Ersuchens der Europäischen Kommission oder der EFTA von einem der folgenden europäischen Normungsgremien angenommen wurde:
 - a. CEN (Europäisches Komitee für Normung),
 - b. CENELEC (Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung),
 - c. ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen);
13. "Europäisches Bewertungsdokument" (EBD): ein Dokument, das von der Organisation Technischer Bewertungsstellen (OTB) zum Zweck der Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen angenommen wurde;
14. "Europäische Technische Bewertung" (ETB): die dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden EBD;
15. "harmonisierte technische Spezifikation": eine harmonisierte technische Norm oder ein EBD;
16. "Verwendungszweck": die beabsichtigte Verwendung des Bauprodukts, die in der jeweils anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation festgelegt ist;

17. "Inverkehrbringen": die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt;
18. "Bereitstellung auf dem Markt": jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit; dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt sind für Bauprodukte, die in der Schweiz hergestellt werden:
- der gewerbliche oder berufliche Eigengebrauch eines Bauprodukts,
 - die Verwendung oder Anwendung eines Bauprodukts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung,
 - das Bereithalten eines Bauprodukts zur Benutzung durch Dritte;
19. "Wirtschaftsakteurin": Herstellerin, Importeurin, Händlerin oder Bevollmächtigte;
20. "Herstellerin": jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt;
21. "Händlerin": jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette ausser der Herstellerin oder Importeurin, die ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt;
22. "Importeurin": jede im Inland ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt aus dem Ausland in die Schweiz in Verkehr bringt;
23. „Bevollmächtigte“: jede im Inland ansässige natürliche oder juristische Person, die von einer Herstellerin schriftlich beauftragt wurde, in ihrem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
24. "Rücknahme": jede Massnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Bauprodukt auf dem Markt bereitgestellt wird;
25. "Rückruf": jede Massnahme, die darauf abzielt, dass die Endverwenderin oder der Endverwender ein bereits bereitgestelltes Bauprodukt zurückgibt;
26. "werkseigene Produktionskontrolle": die dokumentierte ständige interne Kontrolle der Produktion in einem Werk im Einklang mit den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen;

27. "Kleinstunternehmen": ein Unternehmen beliebiger Rechtsform, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder dessen Jahresbilanz 3 Millionen Franken nicht übersteigt;

2. Abschnitt: Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und das Bereitstellen von Bauprodukten auf dem Markt

.....

Art. 3 Grundanforderungen an Bauwerke und wesentliche Merkmale von Bauprodukten

¹ Bauwerke müssen als Ganze und in ihren Teilen für ihren Verwendungszweck tauglich sein; dabei ist insbesondere der Gesundheit und der Sicherheit der involvierten Personen während der gesamten Nutzungsdauer der Bauwerke Rechnung zu tragen.

² Bauwerke müssen die nachstehenden Grundanforderungen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllen:

- a. mechanische Festigkeit und Standsicherheit;
- b. Brandschutz;
- c. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz;
- d. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung;
- e. Schallschutz;
- f. Energieeinsparung und Wärmeschutz;
- g. nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

³ Der Bundesrat konkretisiert die Grundanforderungen an Bauwerke nach Absatz 1.

⁴ Im Rahmen von Absatz 3 können die zuständigen Organe von Bund und Kantonen technische Vorschriften erlassen über:

- a. die Grundanforderungen an Bauwerke;
- b. wesentliche Merkmale von Bauprodukten; und
- c. die Verwendung von Bauprodukten.

⁵ Technische Vorschriften nach den Absätzen 3 und 4 werden gegebenenfalls in harmonisierten technischen Spezifikationen wiedergegeben.

⁶ Bund und Kantone passen ihre technischen Vorschriften nach den Absätzen 3 und 4 in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten an die harmonisierten technischen Spezifikationen an.

Art. 4 Leistungserklärung

¹ Ist ein Bauprodukt von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst oder ist für ein Bauprodukt eine ETB ausgestellt worden, so darf es nur in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Herstellerin eine Leistungserklärung für das Produkt erstellt hat.

² Unter dem Vorbehalt anderslautender bundesrechtlicher oder kantonaler Vorschriften muss jedoch keine Leistungserklärung erstellt werden, wenn ein Bauprodukt zwar von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst wird, das Bauprodukt aber:

- a. nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern auf einen besonderen Auftrag hin individuell oder als Sonderanfertigung gefertigt wurde und es in einem bestimmten einzelnen Bauwerk von einer Herstellerin eingebaut wird, die für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich ist;
- b. auf der Baustelle zum Zweck des Einbaus in das jeweilige Bauwerk im Einklang mit den geltenden Bestimmungen gefertigt wird; oder
- c. auf traditionelle Weise oder in einer der Erhaltung des kulturellen Erbes angemessenen Weise in einem nicht-industriellen Verfahren nach den geltenden Vorschriften gefertigt wurde, insbesondere zur angemessenen Renovierung von Bauwerken, die als Teil eines bezeichneten Orts- oder Landschaftsbilds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind.

³ Ist ein Bauprodukt von keiner bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst und ist für ein Bauprodukt keine ETB ausgestellt worden, so muss das Bauprodukt so sicher sein, wie es von den Verwenderinnen und Verwendern vernünftigerweise erwartet werden kann. Zum Nachweis, dass diese Sicherheitsanforderung erfüllt ist, kann die Herstellerin eine Herstellererklärung erstellen. Dabei kann sie sich gegebenenfalls auf eine nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a bezeichnete technische Norm stützen.

Art. 5 Bewertung der Leistung

¹ Die Herstellerin bewertet die Leistung eines Bauprodukts nach dem Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das sich aus der bezeichneten harmonisierten technischen Spezifikation ergibt, die für das betreffende Produkt anzuwenden ist.

² Dabei sind, je nach anwendbarem Verfahren, unabhängige notifizierte Stellen einzubeziehen, die:

- a. nach Artikel 14 Absatz 1 bezeichnet worden sind; oder
- b. von der Schweiz im Rahmen des Abkommens vom 21. Juni 1996 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA7) anerkannt worden sind.

³ Der Bundesrat legt die anzuwendenden Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit fest. Er kann stattdessen das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) beauftragen, nach Anhörung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) diejenigen internationalen Rechtsakte zu bezeichnen, die das entsprechende Bewertungsverfahren vorschreiben.

⁶ SR 0.946.526.81

⁷ MRA = Mutual Recognition Agreement

⁴ Der Bundesrat kann für die anwendbaren Verfahren Vereinfachungen vorsehen:

- a. für die Bestimmung des Produkttyps eines Bauprodukts;
- b. zugunsten von Kleinunternehmen;
- c. für nicht in Serie gefertigte Bauprodukte.

Art. 6 Leistungsstufen oder -klassen, Schwellenwerte

¹ Das BBL bezeichnet nach Anhörung des SECO und der Kommission für Bauprodukte (Art. 29) diejenigen internationalen Rechtsakte, die:

- a. Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts festlegen;
- b. Voraussetzungen festlegen, unter denen anzunehmen ist, dass ein Bauprodukt ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen einer bestimmten Leistungsstufe oder -klasse angehört.

² Soweit in anwendbaren internationalen Rechtsakten Klassifizierungssysteme festgelegt sind, können die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen die in der Schweiz anwendbaren Schwellenwerte, Leistungsstufen oder -klassen, die Bauprodukte in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale erfüllen müssen, nur in Übereinstimmung mit diesen Klassifizierungssystemen festlegen.

Art. 7 Funktion und Inhalt der Leistungserklärung

¹ Mit der Leistungserklärung übernimmt die Herstellerin die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gilt die Vermutung, dass die von der Herstellerin erstellte Leistungserklärung genau und zuverlässig ist.

² Die Leistungserklärung gibt die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die wesentlichen Merkmale dieser Produkte gemäss den einschlägigen bezeichneten harmonisierten technischen Spezifikationen an.

³ Der Bundesrat kann in seinen Ausführungsvorschriften diejenigen wesentlichen Merkmale festlegen, für die die Herstellerin in jedem Fall die Leistung des Produkts zu erklären hat. In diesem Fall legt er, soweit angezeigt, die zu erfüllenden Schwellenwerte, Leistungsstufen und -klassen fest.

⁴ Ist eine Leistungserklärung nach Artikel 4 zu erstellen, so dürfen Angaben über die Leistungen eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale nur in der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden. Zulässig sind Angaben über die Leistungen eines Bauprodukts ausserhalb einer Leistungserklärung nur dann, wenn diese Angaben zugleich auch in der Leistungserklärung enthalten und spezifiziert sind.

⁵ Die nach chemikalienrechtlichen Vorschriften erforderlichen Produktinformationen werden zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt.

⁶ Der Bundesrat bestimmt den näheren Inhalt der Leistungserklärung. Er regelt, wie sie den Abnehmerinnen und Abnehmern des Produkts zur Verfügung gestellt werden muss.

Art. 8 Vermutungswirkung und Beweislastumkehr

Hat die Herstellerin mithilfe einer Leistungs- bzw. Herstellererklärung nach Artikel 4 erklärt, dass das Bauprodukt die in den technischen Vorschriften des Bundes oder der Kantone vorgeschriebenen Schwellenwerte, Leistungsstufen und –klassen erfüllt, so wird vermutet, dass das Bauprodukt alle relevanten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt.

3. Abschnitt: Vorschriften für die Wirtschaftsakteurinnen

.....

Art. 9

¹ Mit dem Ziel, die Risiken beim Inverkehrbringen, beim Bereitstellen auf dem Markt und bei der Verwendung von Bauprodukten möglichst klein zu halten, legt der Bundesrat für die Herstellerinnen, Importeurinnen, Händlerinnen und Bevollmächtigten fest:

- a. wie eine Leistungs- und eine Herstellererklärung zu erstellen und zur Verfügung zu stellen und wie lange sie aufzubewahren sind;
- b. wie lange technische Unterlagen aufbewahrt werden müssen;
- c. in welcher Weise Bauprodukte identifizierbar gemacht werden müssen, damit sie in der Herstellungs- und Lieferkette zur verantwortlichen Wirtschaftsakteurin zurückverfolgt werden können;
- d. welche Sicherheitsinformationen dem Bauprodukt beigelegt werden müssen;
- e. welche Kontroll- und Korrekturmassnahmen eine Wirtschaftsakteurin zu ergreifen hat, wenn Anforderungen nach diesem Gesetz nicht eingehalten werden oder mit dem Bauprodukt Gefahren verbunden sein können, und in welcher Weise die Wirtschaftsakteurin mit den Marktüberwachungsorganen (Art. 28 Abs. 3 und 4) zusammenarbeiten muss;
- f. welche Lagerungs- und Transportbedingungen für Bauprodukte gelten.

² Bringt eine Importeurin oder eine Händlerin ein Bauprodukt unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr oder verändert sie ein bereits in Verkehr gebrachtes Bauprodukt so, dass die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung beeinflusst werden kann, so unterliegt sie den Pflichten der Herstellerin.

³ Die Wirtschaftsakteurinnen müssen während 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts den Marktüberwachungsorganen auf Verlangen alle Wirtschaftsakteurinnen nennen:

- a. von denen sie ein Bauprodukt bezogen haben;
- b. an die sie ein Bauprodukt abgegeben haben.

⁴ Der Bundesrat kann die Frist nach Absatz 3 in seinen Ausführungsvorschriften anpassen.

4. Abschnitt: Technische Spezifikationen

.....

Art. 10 Übernahme von Bewertungsverfahren

¹Das BBL initiiert, dass die Bewertungsverfahren zur Feststellung derjenigen Schwellenwerte und Leistungsstufen oder -klassen, die das Bauprodukt gemäss den technischen Vorschriften von Bund und Kantonen in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale erfüllen muss, in die entsprechenden harmonisierten technischen Spezifikationen integriert werden.

²Rechtserlasse, die technische Vorschriften nach Absatz 1 enthalten, sind dem BBL möglichst vor ihrem Inkrafttreten mitzuteilen.

Art. 11 Bezeichnung und Erarbeitung technischer Normen

¹Das BBL bezeichnet nach Anhörung der mitbetroffenen Bundesämter und der Kommission für Bauprodukte die harmonisierten technischen Normen, die geeignet sind, die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale zu bewerten und die Bauprodukte auf ihre Leistungsbeständigkeit zu überprüfen.

²Bestehen keine harmonisierten technischen Spezifikationen oder sind keine solchen in Erarbeitung, so kann das BBL nach Anhörung der mitbetroffenen Bundesämter und der Kommission für Bauprodukte:

- a. technische Normen bezeichnen, die Bewertungsverfahren zum Nachweis der Sicherheit nach Artikel 4 Absatz 3 enthalten;
- b. bei den schweizerischen Normenorganisationen die Erarbeitung technischer Normen nach Buchstabe a initiieren.

Art. 12 Technische Bewertung auf der Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments

¹Wird ein Bauprodukt nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten technischen Norm erfasst, so kann eine Herstellerin bei einer Technischen Bewertungsstelle (Art. 16) eine ETB beantragen.

²Gegebenenfalls erwirkt die TBS nach den anwendbaren internationalen Vorschriften bei der OTB ein EBD.

³Auf der Grundlage eines EBD stellt die TBS eine ETB aus.

⁴Der Bundesrat regelt:

- a. die Pflichten der TBS im Verfahren zur Erstellung eines EBD; und
- b. den Inhalt der ETB.

Art. 13 Bezeichnung Europäischer Bewertungsdokumente

¹ Das BBL bezeichnet nach Anhörung der mitbetroffenen Bundesämter und der Kommission für Bauprodukte die EBD, die geeignet sind, als Grundlage für die Ausstellung einer ETB durch eine TBS zu dienen.

² Der Bundesrat regelt die Anforderungen an den Inhalt eines EBD, damit dieses bezeichnet werden kann.

³ Das BBL bezeichnet nach Anhörung des SECO diejenigen internationalen Rechtsakte, die das Verfahren nach Artikel 12 ändern können.

⁴ Hat das BBL ein EBD bezeichnet, so kann eine ETB auch dann ausgestellt werden, wenn ein Mandat für eine harmonisierte Norm erteilt wurde, längstens aber bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem eine bezeichnete harmonisierte Norm erstmals verwendet werden kann, um eine Leistungserklärung für ein von der Norm erfasstes Bauprodukt zu erstellen.

5. Abschnitt: Notifizierte Stellen, technische Bewertungsstellen und Produktinformationsstellen

.....

Art. 14 Notifizierte Stellen

¹ Das BBL bezeichnet die Stellen, die befugt sind, Aufgaben einer unabhängigen Drittperson zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäss diesem Gesetz wahrzunehmen. Das SECO notifiziert die bezeichneten Stellen gemäss den Bestimmungen des MRA.

² Die Bezeichnung setzt voraus, dass die betreffende Stelle akkreditiert ist.

³ Der Bundesrat bestimmt:

- a. welche Anforderungen die notifizierte Stellen zu erfüllen haben;
- b. nach welchen Verfahren die zu notifizierenden Stellen zu bezeichnen und zu notifizieren sind;
- c. wie die notifizierte Stellen ihre Aufgaben zu erfüllen haben; und
- d. wie die notifizierte Stellen sich untereinander und mit den zuständigen europäischen Gremien koordinieren.

Art. 15 Bezeichnungsbehörde

¹ Das BBL überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen für die Bezeichnung der Stellen nach Artikel 14.

² Es gewährleistet durch seine Organisation und Arbeitsweise, dass:

- a. es über das notwendige fachkundige Personal zur Erfüllung der Bezeichnungsaufgaben verfügt;
- b. bei der Ausübung der Bezeichnungstätigkeit Objektivität und Unparteilichkeit gewahrt werden; und

- c. es zu keinen Interessenkonflikten mit den Stellen kommt.
- ³ Das BBL bietet keine Dienstleistungen an, die von den Stellen angeboten werden.
- ⁴ Es stellt die Vertraulichkeit der erlangten Informationen sicher.

Art. 16 Bewertungsstellen für die Europäische Technische Bewertung

- ¹ Eine Technische Bewertungsstelle (TBS) führt in einem Produktbereich, für den sie bezeichnet wurde, Bewertungen durch und stellt die entsprechende ETB aus.
- ² Der Bundesrat bezeichnet eine amtliche TBS, die befugt ist, eine ETB auszustellen.
- ³ Das BBL kann weitere im Inland ansässige TBS durch Verfügung bezeichnen.
- ⁴ Die Bezeichnung setzt voraus, dass die betreffende Stelle akkreditiert und Mitglied der OTB ist.
- ⁵ Das SECO notifiziert die nach den Absätzen 2 und 3 bezeichneten TBS gemäss den Bestimmungen des MRA.
- ⁶ Das BBL überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen für die Bezeichnung der TBS.
- ⁷ Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an TBS und regelt das Verfahren der Bezeichnung solcher Stellen.

Art. 17 Entschädigung für die Koordinierung Technischer Bewertungsstellen

TBS erhalten für Kosten, die durch ihre Mitgliedschaft und Tätigkeit in der OTB entstehen, eine Entschädigung, soweit diese Kosten nicht im Rahmen der Leistungserbringung an Dritte zu verrechnen sind.

Art. 18 Produktinformationsstellen für das Bauwesen

- ¹ Das BBL betreibt eine Produktinformationsstelle für das Bauwesen.
- ² Es kann die Tätigkeit der Produktinformationsstelle durch öffentlich-rechtlichen Vertrag privaten Stellen übertragen und dafür eine Abgeltung vorsehen.
- ³ Der Bundesrat bestimmt, welche Informationen die Produktinformationsstellen zur Verfügung stellen müssen, und regelt, inwieweit dafür ein Entgelt verlangt werden kann. Er kann den Produktinformationsstellen weitere Auflagen machen.

6. Abschnitt: Marktüberwachung

.....

Art. 19 Kontrollbefugnisse der Marktüberwachungsorgane

- ¹ Die Marktüberwachungsorgane kontrollieren auf geeignete Weise und in angemessenem Umfang, insbesondere anhand von Stichproben, ob ein Bauprodukt:
- a. die deklarierten Produkteleistungen erbringt; und
 - b. mit den geltenden Vorschriften übereinstimmt.

² Die Kontrolle nach Absatz 1 kann insbesondere durchgeführt werden:

- a. durch die formelle Überprüfung der Leistungserklärung und der sie begleitenden Nachweisdokumente und Unterlagen;
- b. durch physische Kontrollen und Laborprüfungen.

³ Die Marktüberwachungsorgane berücksichtigen die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, die eingegangenen Beschwerden und sonstige relevante Informationen.

⁴ Im Rahmen der Kontrolle sind die Marktüberwachungsorgane insbesondere befugt:

- a. von der Wirtschaftsakteurin den Zugang zu den Unterlagen und Informationen zu verlangen, die für die Kontrolle nach Absatz 1 erforderlich sind;
- b. Muster zu erheben;
- c. Prüfungen anzuordnen;
- d. die Betriebs- oder Produktionsräume oder den Verwendungsort der Produkte zu betreten.

⁵ Bauprodukte können während der Herstellung, der Lagerung, des Transports oder auf der Baustelle kontrolliert werden.

⁶ Die Marktüberwachungsorgane können eine technische Überprüfung des Bauproduktes anordnen, wenn Zweifel bestehen, ob:

- a. die tatsächlichen Leistungen eines Bauprodukts mit den von der Herstellerin deklarierten Produktleistungen in den eingereichten Unterlagen übereinstimmt; oder
- b. das Bauprodukt trotz korrekter Unterlagen den geltenden Vorschriften entspricht.

Art. 20 Massnahmen

¹ Das Marktüberwachungsorgan untersucht, ob das betreffende Bauprodukt die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt, wenn das Organ hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass:

- a. das Bauprodukt, das unter eine harmonisierte technische Norm fällt oder für das eine ETB ausgestellt wurde, die erklärte Leistung nicht erbringt und dadurch die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke gefährdet; oder
- b. mit dem Bauprodukt eine andere Gefahr verbunden ist.

² Gelangt das Marktüberwachungsorgan im Verlauf dieser Untersuchung zu dem Ergebnis, dass das Bauprodukt die Anforderungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt, so fordert es die betroffene Wirtschaftsakteurin unverzüglich auf:

- a. innerhalb einer der Art der Gefahr angemessenen Frist alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, damit das Bauprodukt die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt, insbesondere damit die erklärten und die tatsächlichen Leistungen des Bauprodukts übereinstimmen;
- b. zur Rücknahme des Bauprodukts; oder
- c. zum Rückruf des Bauprodukts.

³ Absatz 2 gilt auch für den Fall, dass ein Bauprodukt die Anforderungen nach diesem Gesetz zwar erfüllt, aber eine Gefahr für die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke, für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für andere schützenswerte öffentliche Interessen darstellt. In diesem Fall hat die Wirtschaftsakteurin dafür zu sorgen, dass das betreffende Bauprodukt diese Gefahr bei seinem Inverkehrbringen nicht mehr aufweist.

⁴ Die Wirtschaftsakteurinnen stellen sicher, dass sich alle geeigneten Korrekturmassnahmen, die sie ergreifen, auf sämtliche betroffenen Bauprodukte erstrecken, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

⁵ Das Marktüberwachungsorgan kann verlangen, dass eine Wirtschaftsakteurin zur Abwendung oder Minderung von Gefahren anstelle von Korrekturmassnahmen am Bauprodukt technische Kompensationsmassnahmen für das gefährliche Bauprodukt am Bauwerk vorschlägt.

⁶ Ergreift die betreffende Wirtschaftsakteurin innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmassnahmen, so kann das Marktüberwachungsorgan:

- a. alle geeigneten vorläufigen Massnahmen treffen, um die Bereitstellung des Bauprodukts auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken;
- b. die Rücknahme des Bauprodukts veranlassen;
- c. den Rückruf des Bauprodukts veranlassen; oder
- d. die Verwenderinnen und Verwender des Bauprodukts vor mit dem Produkt verbundenen Gefahren warnen, um das Risiko einer Verletzung oder des Eintretens eines anderen Schadens zu verringern.

⁷ Im Falle von Absatz 6 Buchstabe d macht das Marktüberwachungsorgan die Informationen über die Gefährlichkeit des Bauprodukts und über die getroffenen Massnahmen öffentlich zugänglich.

Art. 21 Massnahmen zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen

¹ Ist es zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a-e des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁸ über die technischen Handelshemmnisse (THG) erforderlich, so kann das Marktüberwachungsorgan neben den Massnahmen nach Artikel 20 weitere geeignete Massnahmen treffen und insbesondere:

- a. das Bereitstellen eines Bauprodukts auf dem Markt verbieten;
- b. die Warnung vor den Gefahren eines Bauprodukts, seine Rücknahme oder seinen Rückruf anordnen und nötigenfalls selbst vollziehen;
- c. die Ausfuhr eines Bauprodukts, dessen Bereitstellung auf dem Markt nach Buchstabe a verboten worden ist, verbieten.

⁸ SR 946.51

² Ist in den Fällen nach Absatz 1 mit dem Bauprodukt eine ernste Gefahr verbunden und erfordert diese ein rasches Eingreifen, so kann das Marktüberwachungsorgan das Bauprodukt einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen.

³ Die Entscheidung, ob ein Bauprodukt eine ernste Gefahr darstellt, wird auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Art der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts getroffen. Aus der Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder aus der Verfügbarkeit eines anderen Bauprodukts, von dem eine geringere Gefährdung ausgeht, darf nicht geschlossen werden, dass von dem kontrollierten Bauprodukt eine Gefahr ausgeht.

⁴ Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden, sofern dies zum Schutz der Bevölkerung erforderlich ist, als Allgemeinverfügung erlassen. Hat eine beauftragte Organisation das Bauprodukt überprüft, so stellt sie dem BBL Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung.

Art. 22 Massnahmen bei formaler Nichtkonformität

¹ Ergibt eine Kontrollmassnahme eine formale Nichtkonformität, so fordert das Marktüberwachungsorgan die betroffene Wirtschaftsakteurin dazu auf, den Mangel zu beheben.

² Eine formale Nichtkonformität liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a. Die Leistungserklärung wurde nicht erstellt, obwohl dies gemäss Artikel 4 erforderlich ist.
- b. Die Leistungserklärung wurde nicht in Übereinstimmung mit den Artikeln 4-7 erstellt.
- c. Andere erforderliche technische Unterlagen, Dokumente oder Kennzeichnungen sind entweder nicht verfügbar oder unvollständig oder stimmen nicht mit der Leistungserklärung überein.

³ Besteht der Mangel fort, so trifft das Marktüberwachungsorgan alle geeigneten Massnahmen, um die Bereitstellung des Bauprodukts auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass es zurückgerufen oder vom Markt genommen wird.

⁴ Vorbehalten bleiben die Artikel 19-21.

Art. 23 Einbezug und Mitwirkungspflichten

¹ Die Marktüberwachungsorgane beziehen die betroffenen Wirtschaftsakteurinnen bei den Massnahmen nach den Artikeln 19, 20, 21 Absatz 1 sowie Artikel 22 ein, durch die Gefahren abgewendet oder gemindert werden können.

² Die betroffenen Wirtschaftsakteurinnen und allfällige weitere betroffene Personen sind beim Vollzug im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben insbesondere unentgeltlich den Marktüberwachungsorganen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Unterlagen herauszugeben.

³ Vor der Entscheidung über Massnahmen geben die Marktüberwachungsorgane der betroffenen Wirtschaftsakteurin Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁴ Wurde das Bauprodukt, das Gegenstand einer Massnahme ist, von einer notifizierten Stelle bewertet, so unterrichtet das Marktüberwachungsorgan diese Stelle.

7. Abschnitt: Strafbestimmungen

.....

Art. 24 Vergehen

¹ Wer vorsätzlich ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, und dadurch die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter oder die Täterin gewerbmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

³ Hat der Täter oder die Täterin die Sicherheit oder die Gesundheit von Menschen fahrlässig gefährdet, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

⁴ Für Fälschungen, Falschbeurkundungen, das Erschleichen falscher Beurkundungen, den Gebrauch unechter oder unwahrer Bescheinigungen, das unberechtigte Ausstellen von Leistungserklärungen sowie das unberechtigte Anbringen und Verwenden von Konformitätszeichen im Sinne der Artikel 23–28 THG gelten die dort genannten Strafandrohungen.

Art. 25 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, ohne dass dadurch die Sicherheit und Gesundheit von Menschen gefährdet wird;
- b. die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nach Artikel 23 Absatz 2 verletzt;
- c. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn oder sie gerichtete Verfügung verstösst.

² Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

³ Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁹ über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.

⁹ SR 313.0

Art. 26 Unrechtmässiger Vermögensvorteil

Vermögensvorteile, die durch strafbare Handlungen nach den Artikeln 24 und 25 unrechtmässig erlangt worden sind, können nach den Artikeln 69-72 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁰ eingezogen werden.

Art. 27 Strafverfolgung

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

8. Abschnitt: Vollzug, Finanzierung und Rechtspflege**Art. 28** Zuständige Behörde und Koordination

¹ Das BBL vollzieht dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften.

² Es vertritt die Bundesverwaltung in den entsprechenden internationalen Fachgremien.

³ Es ist das zentrale Marktüberwachungsorgan.

⁴ Der Bundesrat kann die Kantone sowie geeignete Organisationen mit Marktüberwachungsaufgaben betrauen. Das BBL koordiniert und beaufsichtigt die Marktüberwachung durch diese Organe.

⁵ Das BBL koordiniert den Vollzug der Marktüberwachung mit anderen Stellen, die Aufgaben im Bereich der Produktesicherheit wahrnehmen. Dazu gehört auch die Beteiligung an internationalen Informations- und Vollzugssystemen.

⁶ Das BBL kann dem SECO für den internationalen Austausch Daten nach Artikel 31 durch ein Abrufverfahren zugänglich machen.

⁷ Sind durch Massnahmen im Rahmen des Vollzugs anderer Bundeserlasse Bauprodukte betroffen, so informieren die für die anderen Bundeserlasse zuständigen Marktüberwachungsorgane das BBL über ihre Vollzugsmassnahmen.

Art. 29 Kommission für Bauprodukte

¹ Der Bundesrat bestellt eine Kommission für Bauprodukte. Er legt deren Organisation und Aufgaben fest. Er wählt die Kommissionsmitglieder und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Die Kommission berät die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Organe und nimmt die übrigen ihr vom Bundesrat übertragenen Aufgaben wahr.

Art. 30 Schweigepflicht

Die Vollzugsorgane unterstehen der Schweigepflicht, soweit ihre Wahrnehmungen nicht für die Sicherheit von Bauprodukten oder für den Erfahrungsaustausch über sicherheitstechnische Massnahmen bedeutsam sind.

¹⁰ SR 311.0

Art. 31 Datenschutz und Amtshilfe

¹ Das BBL führt eine zentrale Vollzugsdatenbank. Diese enthält Daten über:

- a. die notifizierten Stellen, die TBS und die Produktinformationsstellen;
- b. die Zuständigkeiten der Marktüberwachungsorgane;
- c. die Planung, Durchführung, Koordination und Auswertung der Marktüberwachung;
- d. die administrativen und strafrechtlichen Verfolgungen und Sanktionen;
- e. den internationalen Informationsaustausch und die Gewährung von Amtshilfe.

² Die Marktüberwachungsorgane sind berechtigt, Personendaten einschliesslich Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen zu bearbeiten. Sie geben die entsprechenden Daten in die zentrale Vollzugsdatenbank ein. Dabei gelten die Bestimmungen über die Beschaffung von Personendaten nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹¹ über den Datenschutz.

³ Die Marktüberwachungsorgane sind zugriffsberechtigt. Sie können die bearbeiteten Daten ausserdem elektronisch auf eigenen Datenbanken aufbewahren und sie, soweit dies für den einheitlichen Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist, untereinander austauschen.

⁴ Die Gewährung von Amtshilfe richtet sich nach den Artikeln 21 und 22 THG.

Art. 32 Gebühren und Finanzierung des Vollzugs

¹ Der Bundesrat regelt die Finanzierung des Vollzugs.

² Die Vollzugsorgane können für die Kontrolle von Bauprodukten und für den Vollzug von Massnahmen Gebühren erheben.

Art. 33 Rechtspflege

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Art. 34 Ausführungsvorschriften

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

² Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BBL übertragen.

³ Nach diesem Gesetz bezeichnete internationale Rechtsakte werden in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert.

¹¹ SR 235.1

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

.....

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bauproduktengesetz vom 8. Oktober 1999¹² wird aufgehoben.

Art. 36 Übergangsbestimmungen

¹ Bauprodukte dürfen bis zum 30. Juni 2015 nach bisherigem Recht in Verkehr gebracht werden. Für die Ausfuhr solcher Bauprodukte bleiben die Vorschriften des MRA vorbehalten

² Bei für die Schweiz bestimmten Produkten kann die Herstellerin bis zum 30. Juni 2015 eine Leistungserklärung auf der Grundlage einer Konformitätsbescheinigung oder einer Konformitätserklärung erstellen, die nach bisherigem Recht erstellt wurde.

³ Leitlinien für die Europäische Technische Zulassung, die nach bisherigem Recht als Grundlage für die Erteilung Europäischer Technischer Zulassungen veröffentlicht wurden, können als EBD verwendet werden.

⁴ Herstellerinnen und Importeurinnen können Europäische Technische Zulassungen, die vor dem 1. Juli 2013 nach bisherigem Recht erteilt wurden, während ihrer Gültigkeitsdauer als ETB verwenden.

Art. 37 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:

¹² AS 2000 3104, AS 2008 3437, AS 2010 2573, AS 2010 2617